

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 31.03.22

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Biotonnen in Hamburg**

**Einleitung für die Fragen:**

*Jeder Hamburger Haushalt muss an die haushaltsnahen Sammelsysteme für Altpapier, Bioabfall und Restmüll angeschlossen sein. Von wenigen begründeten Ausnahmen abgesehen muss daher auf jedem Grundstück mindestens eine grüne Biotonne, eine blaue Papiertonne und eine schwarze Restmülltonne stehen. So die Theorie, die Praxis sieht oftmals anders aus. Vor allem die Biotonne fehlt erstaunlich häufig im Ensemble der Abfallbehälter. Gemäß Drs. 22/6355, standen 2021 insgesamt 286.366 Restmülltonnen, insgesamt 148.337 Biotonnen gegenüber. Und das, obwohl die Pflichtbiotonne in Hamburg bereits 2011 eingeführt wurde.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der Stadtreinigung Hamburg -AöR- (SRH) wie folgt:

**Frage 1:** *In welchen begründeten Ausnahmen kann von einer Biotonne abgesehen werden? Bitte alle Ausnahmeregelungen auflisten.*

**Antwort zu Frage 1:**

Siehe Drs. 22/6355.

Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Nutzung von Bioabfallbehältern ist gemäß § 4 Bioabfallverordnung (BioAbfVO) auf schriftlichen Antrag nur aus folgenden Gründen möglich:

- Bei geeigneter Eigenkompostierung auf dem eigenen Grundstück (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 BioAbfVO) oder
- bei unzureichenden örtlichen Entsorgungsverhältnissen wie zum Beispiel Platzmangel (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 BioAbfVO).

**Frage 2:** *Wie viele Haushalte verfügen über eine solche Ausnahmegenehmigung? Bitte für die Jahre 2011, 2015 und 2021 angeben.*

**Antwort zu Frage 2:**

Im Dezember 2021 waren circa 307.000 Benutzungseinheiten mit einem Ablehnungsgrund hinterlegt. Die Anzahl der Ablehnungsgründe wird erst seit 2018 systematisch erhoben. Die Anzahl lag im Dezember 2018 bei rund 341.000 Benutzungseinheiten.

**Frage 3:** *In welchen begründeten Ausnahmen kann von einer blauen Tonne abgesehen werden? Bitte alle Ausnahmeregelungen auflühren.*

**Antwort zu Frage 3:**

Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Nutzung von Altpapierbehältern ist gemäß § 4 Altpapierverordnung (AltpapierVO) auf schriftlichen Antrag nur aus folgenden Gründen möglich:

Bei unzureichenden örtlichen Entsorgungsverhältnissen wie zum Beispiel Platzmangel (§ 4 Absatz 1 AltpapierVO) sowie dem Umstand, dass dieser Platz auch nicht mit zumutbarem Aufwand geschaffen werden kann (§ 4 Absatz 3 AltpapierVO).

Siehe auch Drs. 22/6355.

**Frage 4:** *Wie viele Haushalte verfügen über eine solche Ausnahmegenehmigung? Bitte für die Jahre 2011, 2015 und 2021 angeben.*

**Antwort zu Frage 4:**

Im Dezember 2021 waren circa 178.000 Benutzungseinheiten mit einem Ablehnungsgrund hinterlegt. Die Anzahl der Ablehnungsgründe wird erst seit 2018 systematisch erhoben. Die Anzahl lag im Dezember 2018 bei rund 209.000 Benutzungseinheiten.

**Frage 5:** *In welchen begründeten Ausnahmen kann von einer schwarzen Tonne abgesehen werden? Bitte alle Ausnahmeregelungen auflühren.*

**Frage 6:** *Wie viele Haushalte verfügen über eine solche Ausnahmegenehmigung? Bitte für die Jahre 2011, 2015 und 2021 angeben.*

**Antwort zu Fragen 5 und 6:**

Nach der Abfallbehälterbenutzungsverordnung wird die getrennte Erfassung von Restmüll für die Benutzerinnen und Benutzer verpflichtend durchgeführt. Dies gilt sowohl für die privaten als auch für die gewerblichen Benutzungseinheiten.

Siehe auch Drs. 22/6355.